# Crep Protect Wipes

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 23.09.2025 Version: 1.0

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

| | | |
|---|---|---|
| Produktform | : | Gemisch |
| Produktname | : | Crep Protect Wipes |
| UFI | : | 76E0-80YN-100N-X8Y5 |
| Produktart | : | Detergens |

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

| | | |
|---|---|---|
| Hauptverwendungskategorie | : | Gewerbliche Nutzung,Verwendung durch Verbraucher |
| Verwendung des Stoffs/des Gemischs | : | Schuhreinigungstuch |

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Crep Protect LTD
Unit 2 Western Avenue Business Park,
Mansfield Road,
London W3 0BZ
Vereinigtes Königreich
E-Mail: info@crepprotect.com
Telefon: +44 (0) 208 200 3717

CREP PROTECT B.V.
Heksekamp 31,
5301 LX
Zaltbommel
Niederlande
E-Mail: info@crepprotect.com
Telefon: +31 418799716

### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +1-813-248-0585

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

#### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Enthält : Nichtionische Tenside (< 5%), kationische Tenside (< 5%), Duftstoffe(Limonene), Bronopol, 2-Phenoxyethanol

### 2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---|---|---|---|
| Propan-1,2-diol | CAS-Nr.: 57-55-6<br>EG-Nr.: 200-338-0<br>REACH-Nr.: 01-2119456809-23 | < 0,5 | Nicht eingestuft |

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Unwahrscheinlicher Expositionsweg. Bei Symptomen der Atemwege: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten. Bei wiederholter oder andauernder Exposition: Mit Wasser spülen, Nach Hautkontakt und auftretender Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten. Bei Augenkontakt. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Stellen Sie sicher, dass die gefaltete Haut der Augenlider gründlich mit Wasser gespült wird. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Mund ausspülen. Geben Sie der Person 100-200 ml Wasser zu trinken. Wenn Symptome auftreten, ärztlichen Rat einholen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Keine erwartet.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Nicht entzündlich.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlendioxid. Organische Verbindungen. Stickoxide.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Wie bei jedem Feuer schweres Atemschutzgerät und volle Schutzausrüstung tragen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

**Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Geeignete Schutzkleidung, Handschuhe und Augen- oder Gesichtsschutz tragen. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften. Unbeteiligte Personen evakuieren.

**Einsatzkräfte**

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Geeignete Schutzkleidung, Handschuhe und Augen- oder Gesichtsschutz tragen. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Zur Entsorgung in einen geeigneten Abfallcontainer geben gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen geben (s. Abschnitt 13).

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Entsorgung verunreinigter Materialien: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen : Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter aufbewahren. Geschlossen an einem trockenen, kühlen und ausreichend belüfteten Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Unverträgliche Materialien : Starke Oxydationsmittel.

**Deutschland**

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Schuhreinigungstuch.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

**Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte**

| 2-Phenoxyethanol (122-99-6) | |
|---|---|
| **Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)** | |
| Lokale Bezeichnung | 2-Phenoxyethanol |
| AGW (OEL TWA) | 5,7 mg/m³ |
| | 1 ppm |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung | 1(I) |
| Anmerkung | DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden; 11 - Summe aus Dampf und Aerosolen |
| Rechtlicher Bezug | TRGS900 |

| (R)-p-Mentha-1,8-dien (5989-27-5) | |
|---|---|
| **Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)** | |
| Lokale Bezeichnung | (R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limonen) |
| AGW (OEL TWA) | 28 mg/m³ |
| | 5 ppm |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung | 4(II) |
| Anmerkung | DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); H - hautresorptiv; Sh - Hautsensibilisierender Stoff; Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |
| Rechtlicher Bezug | TRGS900 |

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**
Angemessene Lüftung sicherstellen.

### Persönliche Schutzausrüstung

### Augen- und Gesichtsschutz

**Augenschutz:**
Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Bei Gefahr von Flüssigkeitsspritzern: Bei möglichem Kontakt mit den Augen Schutzbrille oder Schutzbrille mit Seitenschutz tragen. Norm EN 166 - Schutzbrille.

### Hautschutz

**Haut- und Körperschutz:**
Kleidung mit langen Ärmeln empfohlen

**Handschutz:**
Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Bei längerem und/oder wiederholtem Umgang: Schutzhandschuhe tragen, wenn Hautkontakt möglich ist. Norm EN 374 - Schutzhandschuhe gegen Chemikalien. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Bei Anzeichen von Zersetzung oder Zerfall müssen die Handschuhe ausgezogen und ersetzt werden.

**Sonstigen Hautschutz**
**Materialien für Schutzkleidung:**
Gewöhnlich nicht erforderlich

### Atemschutz

**Atemschutz:**
Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Grenzwerte für beruflich bedingte Exposition sind einzuhalten und das Expositionsrisiko ist zu minimieren.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:**
Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder Wasserläufe zu verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | | |
|---|---|---|
| Aggregatzustand | : | Fest |
| Farbe | : | weiß. |
| Aussehen | : | Schuppen. |
| Geruch | : | geschmacklos. |
| Geruchsschwelle | : | Nicht verfügbar |
| Schmelzpunkt | : | Nicht verfügbar |
| Gefrierpunkt | : | Nicht verfügbar |
| Siedepunkt | : | Nicht verfügbar |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | : | Nicht verfügbar |
| Untere Explosionsgrenze | : | Nicht anwendbar |
| Obere Explosionsgrenze | : | Nicht anwendbar |
| Flammpunkt | : | Nicht anwendbar |
| Zündtemperatur | : | Nicht anwendbar |
| Zersetzungstemperatur | : | Nicht verfügbar |
| pH-Wert | : | Nicht verfügbar |
| pH Lösung | : | Nicht verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : | Nicht anwendbar |
| Löslichkeit | : | Nicht verfügbar |
| Log Kow | : | Nicht verfügbar |
| Dampfdruck | : | Nicht verfügbar |
| Dampfdruck bei 50°C | : | Nicht verfügbar |
| Dichte | : | Nicht verfügbar |
| Relative Dichte | : | Nicht verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20°C | : | Nicht anwendbar |
| Partikelgröße | : | Nicht verfügbar |

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung (Siehe Abschnitt 7).

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung (Siehe Abschnitt 7).

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht bekannt unter normalen Bedingungen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall kann das Produkt freisetzen: Kohlendioxid. Organische Verbindungen. Stickstoffoxide.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

| Propan-1,2-diol (57-55-6) | |
|---|---|
| LD50 Dermal, Kaninchen | > 2000 mg/kg |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft
Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Die Inhalation kann eine allergische Reaktion bei empfindlichen Personen hervorrufen
Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft
Karzinogenität : Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

| Propan-1,2-diol (57-55-6) | |
|---|---|
| LC50 Fische | 40613 mg/l - 96 Stunden (Oncorhynchus mykiss) |
| EC50 Daphnia | 18800 mg/l - 96 Stunden (Americamysis bahia) |
| EC50 72h - Alge [1] | 24200 mg/l - 72 Stunden (OECD-Methode 201) (Raphidocelis subcapitata) |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| Crep Protect Wipes | |
|---|---|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schnell abbaubar. |

| Propan-1,2-diol (57-55-6) | |
|---|---|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar. |

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| Crep Protect Wipes |
|---|
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. |
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. |

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Der richtige Abfallcode muss vom Abfallerzeuger auf der Grundlage der Art und Weise ermittelt werden, wie der Abfall erzeugt wurde.

Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß / ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung : Nicht geregelt
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : Nicht geregelt
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Nicht geregelt
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : Nicht geregelt
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : Nicht geregelt

### 14.3. Transportgefahrenklassen

**ADR**
Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht geregelt

**IMDG**
Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht geregelt

**IATA**
Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht geregelt

**ADN**
Transportgefahrenklassen (ADN) : Nicht geregelt

**RID**
Transportgefahrenklassen (RID) : Nicht geregelt

### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe : Nicht geregelt
Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht geregelt
Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht geregelt

Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht geregelt
Verpackungsgruppe (RID) : Nicht geregelt

### 14.5. Umweltgefahren

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

**Landtransport**
Nicht geregelt

**Seeschiffstransport**
Nicht geregelt

**Lufttransport**
Nicht geregelt

**Binnenschiffstransport**
Nicht geregelt

**Bahntransport**
Nicht geregelt

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**EU-Verordnungen**

**REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

**REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

**REACH Kandidatenliste (SVHC)**

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

**PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)**

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

**POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)**

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

**Ozon-Verordnung (2024/590)**

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

**Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)**

Enthält keine Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind

**Detergenzien-Verordnung (EG 648/2004)**

Das / die in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt / erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt

| Datenblatt über Inhaltsstoffe | | | |
|---|---|---|---|
| **IUPAC Name/Chemischer Name** | **INCI-Bezeichnung** | **CAS-Nr.** | **%** |
| Wasser | Water | 7732-18-5 | > 10 |
| Lanolin, ethoxyliert | PEG-20 Lanolin | 61790-81-6 | 1 - < 10 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Propan-1,2-diol | Propylene Glycol | 57-55-6 | 0.1 - < 1 |
| Alkohole, C12-18, ethoxyliert | | 68213-23-0 | 0.1 - < 1 |
| Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert | Polysorbate 20 | 9005-64-5 | 0.1 - < 1 |
| PEG-7 Glyceryl Cocoate | PEG-7 Glyceryl Cocoate | 68201-46-7 | 0.1 - < 1 |
| Alkyldimethylbenzylammoniumchlorid | Benzalkonium Chloride | 8001-54-5 | 0.1 - < 1 |
| Bronopol | 2-Bromo-2-Nitropropane-1,3-diol | 52-51-7 | 0.1 - < 1 |
| 2-Phenoxyethanol | Phenoxyethanol | 122-99-6 | 0.1 - < 1 |
| Parfüm Zitrone Nr. 050222W | Parfum | | 0.1 - < 1 |
| (R)-p-Mentha-1,8-dien | Limonene | 5989-27-5 | < 0.1 |

### Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

### Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

### Nationale Vorschriften

### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.
Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Ist nicht in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gelistet

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Abkürzungen und Akronyme: | |
|---|---|
| | ADR (Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route) |
| | BCF (Bioconcentration Factor/Biokonzentrationsfaktor) |
| | CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service) |
| | CLP (Classification, Labeling and Packaging) |
| | DNEL (Derived No Effect Level/abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration) |
| | EG (Europäische Gemeinschaft) |
| | EC50 (Effective Concentration 50%/Wirksame Konzentration 50%) |
| | EN (Europäische Norm) |
| | IARC (International Agency for Research on Cancer) |
| | IATA (International Air Transport Association) |
| | IBC (Intermediate Bulk Container/Großpackmittel) |
| | IMDG (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) |
| | Koc (Bodenabsorptions-Koeffizient - BAK) |
| | LC50 (Lethal Concentration 50%/Letale Konzentration 50%) |
| | LD50 (Letale Dosis 50%) |
| | OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development/Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) |
| | OEL/BEL (OEL (Occupational exposure limit/Betriebliches Expositionslimit) |
| | NOAEL (No Observed Adverse Effect Level/Level ohne messbaren negativen Effekt - LOMNE) |

| Abkürzungen und Akronyme: | |
|---|---|
| | NOEC (No Observed Effect Concentration/Keine beobachtete Effektkonzentration) |
| | PBT (Persistent, Bioaccumulative and Toxic/Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität) |
| | PNEC (predicted no effect concentration/abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) |
| | QSAR (Quantitative Structure-Activity Relationship/Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen) |
| | REACH (Registration, Evaluation and Authorisation of CHemicals) |
| | STEL (Short Term Exposure Limit) |
| | TWA (Time Weighted Average/Zeitlich gewichteter Mittelwert) |
| | UNxxxx (vom UN-Sachverständigenausschuss „Beförderung gefährlicher Güter") |
| | UVCB (Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien) |
| | vPvB (very Persistent and very Bioaccumulative/sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |
| | WAF (Water Accomodated Fraction/Wasserbehandelte Fraktion) |

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Klassifizierungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]: Physikalische Gefahren: Auf der Basis von Prüfdaten. Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethoden. Umweltgefahren: Berechnungsmethoden.

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU (Detergens)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.